

Internatsordnung



Inhaltsverzeichnis

1. Leitgedanken.....	3
2. Kommunikation mit den Eltern.....	3
3. Dresscode	4
4. Tagesablauf.....	5
5. Mahlzeiten	5
6. Ordnung	6
7. Studium.....	6
8. Besuche in den Internatshäusern	7
9. Persönliche Beziehungen	7
10. Sport	7
11. Freizeit und Ausgang	8
12. Wochenenden, Urlaubsgesuche und Reisetage	9
13. Auto und Motorrad.....	11
14. Taxi.....	11
15. Computer und Internet.....	11
16. Elektronische Geräte.....	11
17. Taschengeld	12
18. Wertgegenstände	12
19. Rauchen, Alkohol, Drogen.....	13
20. Pflegeabteilung	14
21. Schlussbestimmungen	15

1. Leitgedanken

1.1 Vorbemerkung

Gemäss unserem Leitbild sorgen wir für eine ausgewogene intellektuelle, soziale und körperliche Erziehung unserer Internatsschülerinnen und Internatsschüler. Wir schaffen eine lebendige internationale Atmosphäre, in der wir jungen Menschen aus der ganzen Welt die Grundlage für ein sinnvolles und erfülltes Leben vermitteln.

1.2 Umgang miteinander

Wir erwarten von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft einen respektvollen Umgang. Im Lyceum Alpinum werden weder Mobbing, direkt oder im Internet, noch Gewaltanwendung toleriert. Ein solches Verhalten gilt als Verletzung der Schulregeln. Auf dem Schulareal dürfen keine Waffen, auch nicht Imitate, und keine anderen gefährlichen Gegenstände (wie Messer, Laser Pointer etc.) aufbewahrt werden. Von den Schülerinnen und Schülern verlangen wir nicht nur, dass sie sich um ihre Mitschülerinnen und Mitschüler kümmern, sondern auch, dass sie an eine Betreuungsperson gelangen, wenn sie bemerken, dass es jemandem nicht gut geht. Weitere Einzelheiten sind in den „Richtlinien zum Kinderschutz“ festgehalten.

1.3 Suchtmittel

Die Schule fördert eine gesunde Lebensweise. Für den Handel, Besitz oder Konsum von illegalen Drogen herrscht am Lyceum Alpinum ein absolutes Verbot. Unserer Regeln rund um Suchtmittel beinhalten die Kategorien Rauchen, Drogen- und Alkoholkonsum und die Konsequenzen bei Nicht-Befolgung sind in unseren Regularien „Rauchen, Alkohol, Drogen“ zu finden.

2. Kommunikation mit den Eltern

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Internate sind die direkten Ansprechpartner der Eltern für alle Belange der Betreuung. Genaue Angaben, wie Eltern kontaktiert werden können, müssen vor dem Beginn des Schuljahrs schriftlich und mit der elterlichen Unterschrift versehen, vorliegen. Dazu gehören E-Mail-Adressen und Telefonnummern.

Die Schule organisiert Elternsprechtage, Elternabende und Informationsveranstaltungen. Die Eltern erhalten nebst regulären updates und Nachrichten aus den Internatshäusern, regelmässigen Newsletters und Info-Bulletins des Rektors folgende Berichte:

Einstufungsbericht	im Oktober für neueintretende Schülerinnen und Schüler
1. Zwischenbericht	im November
1. Semesterzeugnis	zum Semesterwechsel im Februar
2. Zwischenbericht	im April
2. Semesterzeugnis	zum Schuljahresende im Juli

3. Dresscode

3.1 Alltagskleidung für die Schule

Allgemeineindruck: ordentlich, sauber und anständig (dies schliesst eine angemessene Frisur bzw. Haarfarbe mit ein). Tatoos oder Piercings sind nicht sichtbar.

Zum Beispiel: Polos, Hemden, Blusen, T-Shirts. Bei Bedarf Schul- oder andere Pullover. Hose oder elegante Shorts nach Belieben, auf Taillenhöhe getragen, Jupe, Leggings mit längerem Oberteil.

Nicht erlaubt sind:

Sportkleider ausserhalb der Sportlektionen (z.B. Trainerhosen)

T-Shirts mit provokativen Aufdrucken

bauchfreie, durchsichtige Oberteile

Trägeroberteile

zerrissenen Jeans

Camouflage, Militärlook

sichtbare Unterwäsche

Strandbekleidung

Miniröcke oder Röcke in unangemessener Länge

Offene Sandalen und Hausschuhe während der Unterrichtszeiten und im Speisesaal

Hüte während der Unterrichtszeiten und im Speisesaal

3.2 Formell

Formelle Kleidung wird an speziell bezeichneten Anlässen innerhalb und ausserhalb der Schule getragen. Als formelle Anlässe gelten zum Beispiel besondere Abendessen, Theater- oder Konzertbesuche ausserhalb der Schule und andere Anlässe nach Weisung der Internate oder der Schulleitung.

Jungen

Blazer oder Schulblazer

Krawatte

Hemd: weiss, hellblau

Klassische Stoffhose (keine Jeans)

Schwarze Lederschuhe

Mädchen

Elegante Kleider (keine Miniröcke)

Balzer oder Schulblazer

Bluse oder Top mit Ärmeln

Klassische Stoffhose (keine Jeans) oder Jupe

Schwarze elegante Schuhe oder Sandalen

4. Tagesablauf

An Unterrichtstagen ist der Tagesablauf wie folgt geregelt:

06:45 – 07:45	Frühstück
07:00 – 07:30	Anmeldung im Speisesaal (Klassen 1 bis 6)
07:45 – 12:15	Unterricht, Studium während Freilektionen
10:35 – 10:55	Grosse Pause
11:30 – 13:00	Mittagessen
13:15 – 16:00	Unterricht, Games / Freifächer, Freizeit
16:00 – 19:00	Ausserkurrikulare Aktivitäten (ECA programme)
17:00 – 18:30	Extrastudium (ausser Mittwoch: Studium)
19:00 – 19:45	Abendessen
19:45 – 20:30	Studium für die Klassen 1 - 4 (ausser Mittwoch: 17:30 – 18:30)
19:45 – 20:45	Studium für die Klassen 5 & 6 (ausser Mittwoch: 17:00 – 18:30)
20:00	Rückkehr ins Haus am Sonntag für alle Klassen
21:30	Rückkehr ins Haus: Klassen 1 - 4
22:00	Rückkehr ins Haus: Klassen 5 & 6
21:45	Nachtruhe für Klassen 1 & 2
22:15	Nachtruhe für Klassen 3 & 4
23:00	Nachtruhe für Klassen 5 & 6

5. Mahlzeiten

5.1 Essenszeiten

Die Teilnahme an den Mahlzeiten ist für die Klassen 1 bis 4 von Montag bis Sonntag obligatorisch. Ausnahmen können durch Genehmigung des Internatshauses gewährt werden. Für die 5. und 6. Klassen ist die Teilnahme am Frühstück von Montag bis Freitag obligatorisch. Im Speisesaal werden von den Schülerinnen und Schülern das Abräumen der Tische sowie respektvolles Verhalten erwartet. Es ist wichtig, dass sich alle Schülerinnen und Schüler gesund und ausgewogen ernähren, damit sie den Anforderungen des Tages gewachsen sind.

5.2 Lieferung von Mahlzeiten

Als Internatsschule mit voller Verpflegung bieten wir täglich ausgewogene und abwechslungsreiche Mahlzeiten an; es ist deshalb untersagt, während der Woche auf dem Schulareal Takeaway-Verpflegung zu bestellen und zu konsumieren. Ältere Schülerinnen und Schüler müssen eine Bewilligung der Internatsperson einholen, wenn sie unter der Woche Takeaway-Verpflegung konsumieren wollen. Sollten gesundheitliche Gründe dagegen sprechen, kann diese Bewilligung widerrufen werden.

An bspw. Wochenenden ist es Sache der einzelnen Internate, ob sie Takeaway-Mahlzeiten bewilligen wollen. Jedes Bestellen und Konsumieren solcher Mahlzeiten muss mit der Internatsleitung besprochen und von ihr genehmigt werden.

Aus Hygienegründen dürfen Takeaway-Mahlzeiten nur in den Internatsküchen oder Gemeinschaftsräumen eingenommen werden, nicht aber in den Internatszimmern oder in Schulräumen.

6. Ordnung

Die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit inner- und ausserhalb des Schulgeländes wird vorausgesetzt. Schulmaterial muss immer in den Internatszimmern oder in abschliessbaren Schränken aufbewahrt werden. Schulmaterial darf nicht auf dem Schulareal oder in Korridoren herumliegen.

Beim Erhalt der Zimmerschlüssel muss das entsprechende Zimmer kontrolliert und mit Unterschrift bestätigt werden, dass sein Zustand in Ordnung ist. Dasselbe gilt für die Zimmerrückgabe. Schülerinnen und Schüler sind für Schäden am Zimmer und am Mobiliar haftbar. Vor der Abreise am letzten Schultag müssen die Zimmer ausgeräumt, gereinigt und offiziell an die Internatsleitung übergeben werden.

Die Schülerinnen und Schüler sind für die Ordnung in ihrem Zimmer selbst verantwortlich. Dazu gehören: Das tägliche Bettenmachen, Lüften, Aufräumen vor Schulbeginn und das Ausschalten aller elektronischen Geräte beim Verlassen der Zimmer. Die Internatsleitungen führen täglich Zimmerkontrollen durch. Die Hausordnungen informieren die Schülerinnen und Schüler über deren Ablauf. Eigene Möbel sowie die Zimmerdekoration müssen von der Internatsleitung bewilligt werden. Schülerinnen und Schüler können mit Genehmigung der Internatsleitung einen Wasserkocher oder einen Kühlschrank im Zimmer haben. Vor der Abreise ins Wochenende oder in die Ferien sind die Zimmer aufzuräumen.

Gemeinschaftsräume, Terrassen und Küchen werden sauber und ordentlich hinterlassen.

Von den Schülerinnen und Schülern wird erwartet, dass sie die Bemühungen der Schule um einen umweltschonenden Betrieb unterstützen.

7. Studium

Das Studium ist dem beaufsichtigten, individuellen Lernen gewidmet. Es findet, wie unter Punkt 4 beschrieben, von Montag bis Donnerstag statt, sowie während Freilektionen, die im Stundenplan erscheinen können. Die Internatsmitarbeitenden nehmen während des Studiums die Registrierungen vor und können diese Zeit auch für Beratungen nutzen. Das Studium findet für die Klassen 1 bis 4 in einem dafür bezeichneten Gemeinschaftsraum statt. Das Privileg des Studiums im eigenen Zimmer kann für die Klassen 1 bis 4 aufgrund der Lerneinstellung und den Noten gewonnen werden. Die Klassenstufen 5 und 6 haben das Privileg, im eigenen Zimmer zu arbeiten. Dieses Privileg wird aufgehoben, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit den Leistungen unter den Erwartungen liegt oder nicht in der Lage ist, eigenständig zu arbeiten.

Extra-Studium: Bei ungenügenden Leistungen wenden sich die Lehrpersonen mit Arbeitsaufträgen oder Unterstützungsangeboten an die Internate. Auch die Internate können einen Auftrag mit Unterstützung der pädagogischen Leitung beantragen.

Am Sonntag findet jeweils von 20:00 bis 21:00 Uhr eine Stunde zur Planung der Woche statt.

8. Besuche in den Internatshäusern

Bei einem Besuch in einem anderen Internatshaus melden sich die Schülerinnen und Schüler stets im Internatsbüro an und ab.

Schülerinnen und Schüler haben ab der ersten Langlektion um 10:30 Uhr Zugang zu den Gemeinschaftsräumen anderer Internatshäuser oder mit erteilter Bewilligung auch zu den Zimmern; die Besucherinnen müssen sich jederzeit im Internatsbüro an- und abmelden.

9. Persönliche Beziehungen

Schülerinnen und Schüler sollen sich mit Respekt begegnen und in allen zwischenmenschlichen Situationen überlegt handeln. Öffentlicher Austausch von Intimitäten, welcher als störend wahrgenommen wird, ist völlig inakzeptabel. Paare dürfen sich nicht alleine in geschlossenen Räumlichkeiten aufhalten und sich nicht in kompromittierende Situationen begeben. Die Missachtung dieser Regeln führen zu entsprechenden Konsequenzen.

10. Sport

10.1 Sportanlagen

Die Schülerinnen und Schüler können in ihrer Freizeit die Sportanlagen des Lyceum Alpinum entsprechend den Anordnungen der Schule benutzen. Der Fitnessraum darf ohne Aufsicht nur nach Absolvierung eines offiziellen Einführungskurses und ab dem Alter von 15 Jahren benutzt werden. Auch muss das Einverständnis der Eltern vorliegen, dass Ihr Kind den Fitnessraum ohne Aufsicht besuchen darf. Der Fitnessraum darf nicht alleine benutzt werden, sondern in Paaren. Schülerinnen und Schüler unter 15 Jahren erhalten Zeitfenster innerhalb der Woche, in der sie den Fitnessraum beaufsichtigt besuchen können, wenn sie es wünschen.

Sportanlagen müssen nach der Benutzung sauber und ordentlich hinterlassen werden. Schülerinnen und Schüler halten sich an die Regeln für die Benutzung der Sportplätze ansonsten dieses Privileg entzogen wird.

10.2 Wintersport

Wintersport ist für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Die entsprechende Sportsbekleidung hat für jede Lektion bereit zu sein. Die Wintersportausrüstung muss in der Zeit zwischen dem Feriende im Oktober bis zum Ende der Wintersaison für den Einsatz bereit sein.

Die Sportlehrpersonen erlassen eine Weisung für die richtige Ausrüstung beim Eishockeyspielen während der Games, im Sportunterricht und in der Freizeit. Beim Eishockey, Skifahren und Snowboarden besteht für Schülerinnen und Schüler Helmpflicht, sowohl in den Games als auch in der Freizeit.

Wenn Schülerinnen und Schüler während ihrer Freizeit Ski- oder Snowboardfahren möchten, ist eine Bewilligung der Eltern nötig und darf nur in Gruppen von 3 oder mehr Teilnehmenden erfolgen.

10.3 Nahrungsergänzung für Sportlerinnen und Sportler

Schülerinnen und Schüler dürfen Nahrungsergänzung für Sportler nur besitzen und konsumieren, wenn diese ausdrücklich von den Eltern und den Internatsleitungen genehmigt wurden. Falls erforderlich, kann die Schulärztin beigezogen werden. Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren dürfen keine Energydrinks konsumieren.

11. Freizeit und Ausgang

11.1 Freizeit

An unterrichtsfreien Nachmittagen (und welche ohne ECAs), in der Zeit nach dem Studium und am Wochenende ist Freizeit. Aus schulischen oder disziplinarischen Gründen können Freizeit und Ausgang eingeschränkt werden. Das Privileg der Freizeit oder der Abmeldung an einem Freitag und Samstag kann aufgehoben werden.

Schülerinnen und Schüler, welche diese Regel konsequent missachten und den Wegfall der Freizeit in Kauf nehmen, arbeiten nicht im Rahmen dessen, was am Lyceum Alpinum akzeptabel ist. Sie werden an den Leiter bzw. die Leiterin des Internats verwiesen, ggf. ist die Rücksprache mit dem Rektor notwendig.

11.2 Ausgang

Die Schülerinnen und Schüler dürfen den Campus verlassen, aber es gibt bestimmte Tage, Zeiten und Grenzen, die eingehalten werden müssen. Das An- und Abmelden muss über das System Orah erfolgen.

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag:

Klassen 1-6: von 13:15 bis 18:00 Uhr (Rayon Zuoz) wenn nicht vom diensthabenden Internatsmitarbeitenden anders geregelt.

Mittwoch:

Klassen 1 & 2: nach den Games/Freifächern bis zum Studium um 17:15 Uhr, Rayon: Zuoz

Klassen 3 & 4: nach den Games/Freifächern bis zum Studium um 17:15 Uhr, nach dem Abendessen bis 21:30 in Zuoz

Klassen 5 & 6: nach den Games/Freifächern bis um 17:00 Uhr, nach Studium bis 22:00 Uhr; Rayon: Oberengadin

Freitag:

Nach dem Ermessen der Mitarbeitenden des Internats haben die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 & 6 das Privileg, den Campus am Freitag nach der letzten Lektion bis 22:00 Uhr zu verlassen (beschränkt auf das Oberengadin).

Samstag:
(Rayon: Oberengadin)

Klassen 1 & 2: 11:00 bis 18:00 Uhr
Klasse 3: 11:00 bis 22:00 Uhr; Registration vor dem Abendessen im Internat.
Klasse 4: 11:00 bis 23:00 Uhr; Registration vor dem Abendessen im Internat.
Klasse 5 & 6: 11:00 bis 24:00 Uhr; Registration vor dem Abendessen im Internat.

Sonntag:
(Rayon: Oberengadin)

Klassen 1-4: 11:00 bis 18:00 Uhr
Klassen 5-6: 11:00 bis 20:00 Uhr

Tagesausflüge ausserhalb des Engadins müssen von den Eltern bewilligt werden.

Ausnahmen von diesen zeitlichen und räumlichen Vorgaben müssen vom diensthabenden Internatsmitarbeitenden und den Eltern bewilligt werden. Das Verlassen des Campus ist ein Privileg, das nach dem Ermessen des Internatspersonals widerrufen werden kann. Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-3 müssen beim Verlassen des Campus mindestens zu zweit sein.

Die Mitarbeitenden des Internates müssen jederzeit wissen, wo sich die von ihnen betreuten Schülerinnen und Schüler befinden. Es wird erwartet, dass sich die Schülerinnen und Schüler abmelden und die Mitarbeitenden über Änderungen des Aufenthaltsortes oder der Situation informieren. Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 dürfen nicht allein, sondern nur in Gruppen von mindestens drei Personen das Dorf verlassen.

Unerlaubter Dorfausgang wird mindestens mit einer Woche Ausgangssperre und einem mündlichen Verweis bestraft. Aussteigen während der Nacht hingegen wird mit einem Ultimatum und zwei Wochen Ausgangssperre geahndet.

Falls Rückmeldungen über das Verhalten von Schülerinnen und Schülern ausserhalb der unmittelbaren Schulgemeinschaft eingehen, behält sich die Schule disziplinarische Massnahmen vor.

12. Wochenenden, Urlaubsgesuche und Reisetage

12.1 Ankunft und Abreise

Im Schulkalender sind die verbindlichen Ankunfts- und Abreisedaten festgehalten. Die Abreise in die Ferien erfolgt nach der letzten Schulstunde oder nach der Schulschlusszeremonie; die Anreise erfolgt bis spätestens 20 Uhr vor dem ersten Schultag. Alle aussergewöhnlichen Abwesenheiten zwischen dem Anfang und dem Ende des Semesters werden nur aufgrund eines schriftlichen und begründeten Antrags der Eltern an die Schulleitung genehmigt. Solche Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem gewünschten Datum eingetroffen sein. Eine Missachtung dieser Anordnung führt zu disziplinarischen Massnahmen.

12.2 Die Schule gegen aussen vertreten

Schülerinnen und Schüler vertreten ihre Schule jederzeit, besonders während Klassenfahrten, beim abendlichen Ausgang und beim Benutzen öffentlicher Verkehrsmittel, wenn sie ins Wochenende /

in die Ferien verreisen oder davon zurückkommen. Schülerinnen und Schüler haben sich an die entsprechenden Anstandsregeln zu halten.

12.3 Wochenendurlaube an normalen Wochenenden und Privilegien

An normalen Wochenenden dürfen die Schülerinnen und Schüler mit der Bewilligung der Eltern nach ihrer letzten Lektion in den Wochenendurlaub abreisen, ausser sie wurden angehalten an der Schule zu bleiben. Am Sonntag müssen alle Schülerinnen und Schüler um 20:00 Uhr an die Schule zurückkehren. Während den Wochenenden werden eine Reihe von Aktivitäten angeboten, an denen alle Schülerinnen und Schüler teilnehmen können.

Wochenendurlaube müssen dem Internat bis am Donnerstag via Orah-App geschickt werden. Der Urlaub wird nur gewährt, wenn Folgendes vorliegt:

- Eine Orah-Anfrage mit folgenden Details:
 - Aufenthaltsort während dem Wochenende
 - Reiseart ggf. mit Flugdetails
 - Name, Adresse und Kontaktdaten der volljährigen Aufsichtsperson
- E-Mail eines Erziehungsberechtigten zur Bestätigung der oben genannten Angaben. Es muss sich dabei um eine in iSAMS hinterlegte Adresse handeln.
- Falls ein Aufenthalt bei der Familie eines Mitschülers geplant ist, ist eine entsprechende Bestätigung dieser Familie notwendig.

Die Aufsichtspflicht können nur Personen wahrnehmen, die älter als 21 Jahre sind. Ehemalige Schülerinnen und Schüler kommen nur dann als Aufsichtsperson in Frage, wenn Sie in direkter Beziehung zur Schülerin bzw. zum Schüler stehen. Ehemalige Schülerinnen und Schüler, die von der Schule verwiesen wurden, können nicht als Aufsichtsperson akzeptiert werden.

An normalen Wochenenden können sich alle Schülerinnen und Schüler selbständig vom Campus abmelden, die 18 Jahre alt sind und die „generelle Zustimmung“ ihrer Eltern und der Internatsleitung besitzen. Die Details der Abreise müssen via Orah erfasst werden. Dieses Privileg kann widerrufen werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler zu viele Absenzen hat oder die Erwartungen des Internats nicht erfüllt werden.

Die Internatsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter behalten sich das Recht vor, dieses Privileg (bis am Freitag) aufzuheben, wenn z.B. die folgenden Umstände vorliegen:

- falls die Schülerin/der Schüler nachsitzen muss
- falls die Schülerin/der Schüler die Internatsroutine (z.B. Anmeldung am Morgen, Sauberkeit im Zimmer, Pünktlichkeit) nicht respektiert

An Gemeinschaftswochenenden nehmen die Schülerinnen und Schüler an allen Tagen am Programm teil (Freitag, Samstag, Sonntag).

12.4 Wochenendurlaube an verlängerten Wochenenden

An verlängerten Wochenenden können alle Schülerinnen und Schüler bereits am Freitagmittag mittags nach der 3. Langlektion das Lyceum Alpinum verlassen. Die Rückkehr hat am Sonntagabend bis 21:00 Uhr zu erfolgen. Abmeldungen für Wochenendurlaube müssen der Internatsleitung via Orah bis zum vorangehenden Mittwoch mitgeteilt werden. Anträge werden nur dann genehmigt, wenn die unter 12.3 genannten Punkte eingehalten wurden.

12.5 Spezialwünsche

Wenn jemand eine Geburtstagsparty oder ähnliches organisieren möchte und dazu mehrere Mitschülerinnen und Mitschüler einlädt, muss im Voraus die Bewilligung der Internatsleitung vorliegen.

13. Auto und Motorrad

Die Regeln zur Benutzung von Fahrzeugen sind verbindlich. Ohne Erlaubnis ihrer Eltern dürfen Schülerinnen und Schüler auf keinen Fall im Auto von anderen Schülerinnen und Schülern mitfahren. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur mit der Erlaubnis der Schulleitung mit Autos oder mit einem Motorrad zur Schule und ins Engadin fahren. Das Parken auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

14. Taxi

Taxifahrten sind nur mit lizenzierten Fahrern gestattet und müssen dem Internat mitgeteilt werden. Taxis dürfen nur auf einem der Aussenparkplätze anhalten. Spezialbewilligungen müssen im Voraus bei der Internatsleitung eingeholt werden. Schülerinnen und Schüler sollten nach Möglichkeit in Gruppen reisen.

15. Computer und Internet

Das Lyceum Alpinum fördert den sinnvollen Umgang mit Informationstechnologie. Dazu gehört vor allem die korrekte Nutzung des Internets. In den Internatshäusern oder in der Mediathek stehen Computer und Drucker für die Erledigung der Hausaufgaben zur Verfügung.

Schülerinnen und Schülern ist es untersagt, jedwede nicht bewilligte Video- oder Audio-Aufnahmen von anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft zu machen. Fotografien sind nur erlaubt, sofern sie der Schulphilosophie und Schulpraxis entsprechen.

16. Elektronische Geräte

Schülerinnen und Schülern ist die Benutzung von Mobiltelefonen in der Freizeit erlaubt. Während der Nachtruhe, im Speisesaal und während des Unterrichts ist der Gebrauch verboten (ausser wenn Lehrpersonen ihn ausdrücklich erlauben). Bei Verstössen wird das Mobiltelefon eingezogen.

Elektronische Geräte in den Häusern:

Klasse 1., 2. und 3.: Die elektronischen Geräte werden von Sonntag bis Donnerstag um 21:45 Uhr abgegeben und können jeweils nach dem Frühstück des Folgetages abgeholt werden.

Klassen 4., 5. und 6.: Die Schülerinnen und Schüler können die Geräte über Nacht behalten. Dieses Privileg kann widerrufen werden, wenn die schulischen Leistungen oder die Unterrichtspräsenz beeinträchtigt sind.

Während des Wochenendes haben die Klassen 1 bis 3 mehr Freiheit, ihre elektronischen Geräte zu benutzen, doch ist dies ein Privileg, das mit guten akademischen Fortschritten und gutem Verhalten verdient wird.

Die Schule empfiehlt, dass die Schlafzimmer als Arbeitszimmer genutzt werden und keine unnötigen Ablenkungen wie Spielkonsolen und grosse Fernsehergeräte enthalten.

Die Erlaubnis, solche Geräte zu behalten, wird auf Antrag bei den Internaten zu Beginn jedes akademischen Jahres erteilt. Dies ist ein Privileg, das in Anbetracht des guten akademischen Fortschritts und Verhaltens gewährt wird.

Schülerinnen und Schüler der Klassen 1-3 dürfen maximal 3 Geräte mitbringen. Eine Liste der Geräte muss bei der Rückkehr an die Schule der Internatsleitung übergeben werden.

17. Taschengeld

Wir erwarten, dass die Schülerinnen und Schüler bewusst mit ihrem Taschengeld umgehen. Die Internatsleitungen beraten die Eltern bei Schulanfang über die nötigen Ausgaben. Schülerinnen und Schüler dürfen keine Bargeldbeträge über CHF 200 in ihren Zimmern aufbewahren.

Für Anschaffungen in Zuoz (Bahnhof, Willy Sport usw.) kann die Internatsleitung einen Bon ausstellen. Bei grösseren Beträgen wird vorher Rücksprache mit den Eltern gehalten. Jeder Betrag, der den Wert von 100 CHF überschreitet und auf der Schulrechnung verrechnet wird, bedarf der elterlichen Genehmigung.

Nach Eingang einer entsprechenden E-Mail der Erziehungsberechtigten kann ein wöchentliches Taschengeld für die Schülerin bzw. den Schüler vereinbart werden. Die wöchentlichen Höchstbeträge für die einzelnen Jahrgangsstufen sind nachstehend aufgeführt. Die Schülerin bzw. der Schüler kann sein Taschengeld jede Woche im Internatsbüro abholen. Wenn das wöchentliche Taschengeld nicht bis Sonntag um 20:00 Uhr abgeholt wurde, wird die Zahlung für die folgende Woche ausgelassen und der Rechnung nicht belastet.

Taschengeld-Limiten

Klassen 1-2	CHF	50.-
Klasse 3	CHF	75.-
Klasse 4	CHF	100.-
Klassen 5-6	CHF	150.-

Grössere Summen werden bitte direkt bei der Rezeption abgegeben, damit es dem Schülerkonto angerechnet werden kann.

Jede Anfrage für zusätzliches Geld, was über das wöchentliche Taschengeld hinausgeht, muss von einem Elternteil oder Bevollmächtigten gestellt werden, und zwar als eine von iSams anerkannte E-Mail und mit einer Ankündigungszeit von mindestens einer Woche, damit die Schule die Anfrage abwickeln kann. Wird die Ankündigungsfrist nicht eingehalten, kann die Anfrage abgelehnt werden.

18. Wertgegenstände

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten einen elektronischen Schlüssel und müssen ihre Zimmer beim Verlassen abschliessen. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Aufbewahrung persönlicher Sachen selbst verantwortlich. Wertgegenstände, die nicht benutzt werden, sind bei der Administration oder bei der Internatsleitung zu hinterlegen. Bei Diebstahl lehnt das Lyceum Alpinum Zuoz jede Haftung ab. Gleiches gilt für das Räumen der Zimmer vor den Ferien oder beim Austritt.

Schülerinnen und Schüler sollen persönlichen Gegenstände sorgfältig aussuchen und tragen die Verantwortung dafür, dass die oben genannten Regelungen eingehalten werden, um ihre Gegenstände sicher zu verwahren.

19. Rauchen, Alkohol, Drogen

19.1 Rauchen

Das Rauchen auf dem Schulgelände ist untersagt (Ausnahme: bezeichnete Raucherzone).

Schülerinnen und Schülern in den Klassen 4-6 und über 16 Jahre alt ist das Rauchen nur mit elterlicher Zustimmung und einem Smoker's Pass gestattet. Rauchen ist nur in der Raucherzone gestattet. Schülerinnen und Schülern ohne Smoker's Pass ist der Zutritt zu diesem Areal untersagt. Eine Zuwiderhandlung dieser Regelung resultiert in einem schriftlichen Verweis und einer 1-wöchentlichen Ausgangssperre.

Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren oder nicht im Besitz eines Smokers's Pass, die auf dem Schulgelände oder im Oberengadin rauchend vorgefunden werden, werden mit einem schriftlichen Verweis und mindestens einer Woche Ausgangssperre bestraft.

Das Rauchen umfasst Zigaretten, elektronische Zigaretten, Vaping-Geräte, loser Tabak, Schnupftabak, Kautabak und alle anderen Vapings oder rauchbezogenen Utensilien. Rauchen in Hochrisikozonen wie in Gebäuden und auf bewaldetem Gebiet wird mit einem Ultimatum geahndet; Schülerinnen, Schüler und Eltern können für entstandene Schäden haftbar gemacht werden.

Die Raucherinnen und Raucher sind für die Ordnung und Sauberkeit in der Raucherzone verantwortlich, ebenso in der Umgebung des Schulgeländes und im Dorf.

19.2 Alkohol

In Anlehnung an das schweizerische Gesetz ist es Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 4 bis 6 und höher erlaubt, in bestimmten durch die "Substance Use Policy" definierten Zeiträume, Alkohol zu konsumieren. Dafür muss die elterliche Einwilligung erfolgen und es wird daraufhin ein Drinking Pass ausgestellt.

In regelmässigen Abständen erfolgen Alkoholtests und auch zufällige Stichproben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lyceum Alpinum Zuoz können jederzeit eine Testung anfordern und das Ergebnis ist bindend. Es ist nur ein Test erlaubt und das Ergebnis zählt. Der Grenzwert des Alkoholgehaltes im Blut ist während definierten Zeiträumen auf maximal 0.5 ‰ festgelegt. Alles darüber wird als über die Limite hinaus gewertet. Zu jeder anderen Zeit einer Testung muss der Alkoholgehalt im Blut bei 0.00 ‰ liegen.

Um einen kontrollierten und verantwortungsbewussten Umgang mit Alkohol zu ermöglichen, basieren die Konsequenzen eines Verstosses gegen die Alkoholregeln auf dem exzessiven Missbrauch. Ein Testresultat von 0.51 ‰ bis 0.99 ‰ resultiert in einem schriftlichen Verweis und einer 1-wöchigen Ausgangssperre. Ein Testresultat von mehr als 1.00 ‰ oder drüber wird als exzessiv gewertet und hat ein Ultimatum, eine 3-wöchige Ausgangssperre und den Verlust der Drinking Pass

Privilegien zur Folge. Bei schweren Verstössen kann ein Ultimatum mit einer 1-wöchigen Suspension von der Schule erfolgen, was im Ermessen der Schulleitung liegt.

Alkohol darf unter keinen Umständen in die Schule gebracht werden. Auf dem Schulareal sind der Besitz und der Konsum alkoholischer Getränke strengstens verboten und stellt einen schweren Bruch der Schulregeln dar. Ausnahmen sind durch die Schulleitung für spezielle Schulanlässe zu bewilligen. Wenn der Verdacht besteht, dass Alkohol auf das Schulareal oder Zimmer gebracht worden ist, werden Taschen- und Zimmerdurchsuchungen gemäss den geltenden Regelungen ausgeführt. Die Konsequenzen für den Besitz und/oder Konsumtion von Alkohol auf dem Schulgelände ist ein schriftlicher Verweis und drei Wochen Ausgangssperre. Wiederholte Zuwiderhandlung hat ein Ultimatum und drei Wochen Ausgangssperre zur Folge.

Weitere Details sind in der "Substance Use Policy" zu finden.

19.3 Drogen

Der Besitz und der Konsum jeglicher illegalen Drogen, sogenannter Party-Drogen eingeschlossen verschreibungspflichtiger Arzneimittel ohne Verschreibung sind strikt verboten. Schülerinnen oder Schüler, die bei der Distribution, dem Besitz oder dem Konsum von illegalen Drogen aufgefunden werden, wird direkt von der Schule verwiesen.

Sowohl bei internen als auch bei externen Schülerinnen und Schülern werden regelmässige und zufällige Kontrollen (Speichel- oder Urinproben, bei Bedarf auch Haar- oder Blutproben) durchgeführt. Wenn eine Schülerin oder ein Schüler sein Einverständnis zum Test nicht gibt, gilt das als ein positiver Befund. Im Falle eines positiven Befunds werden die Kosten für den Test den Eltern oder rechtmässigen Vertretung in Rechnung gestellt.

Anerkannte Fachlabors werten im Auftrag des Lyceum Alpinum Zuoz die Proben aus. Die Ergebnisse dieser Stellen sind verbindlich. Schülerinnen und Schüler, denen Drogenkonsum nachgewiesen wird oder welche bei den Drogentests betrügen wollen, werden unverzüglich von der Schule verwiesen.

20. Pflegeabteilung

Um eine optimale medizinische Betreuung sicherzustellen, benötigt das medizinische Personal bei bestehenden Krankheiten, Allergien, laufenden Therapien, regelmässiger Einnahme von nicht rezeptpflichtigen und rezeptpflichtigen Medikamenten und Behandlungen bei Spezialärzten eine vollständige Information durch die Eltern. Beim Eintritt ins Lyceum Alpinum ist das Gesundheitsformular auszufüllen und eine Kopie des Impfscheines abzugeben. Die Eltern sind verpflichtet, die Schule über die aktuelle medizinische Situation zu informieren. Für den Fall, dass die Nichtmitteilung relevanter Informationen zu Komplikationen führt, tragen die Eltern die Verantwortung.

Das Lyceum Alpinum führt eine Pflegeabteilung. Für das Verhalten in der Pflegeabteilung bestehen besondere Vorschriften. Die ärztliche Schweigepflicht ist gewährleistet.

Ausserhalb der Unterrichtszeit melden sich erkrankte Schülerinnen und Schüler beim diensthabenden Internatspersonal, das sich umgehend mit der Pflegeabteilung in Verbindung setzt. Je nach Krankheit müssen sich die Schülerinnen und Schüler in ihrem eigenen Schlafzimmer oder in einem isolierten Zimmer in der Pflegeabteilung aufhalten. Ein Fernbleiben vom Unterricht aus medizinischen Gründen kann nur in Absprache mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der

Pflegeabteilung erfolgen. Schülerinnen und Schüler, die aus der Pflegeabteilung entlassen werden, haben am selben Tag keinen Ausgang. Die lokalen Ärzte oder medizinischen Dienste werden im Falle einer schweren Krankheit oder eines Notfalls kontaktiert.

Sportdispensen werden durch das Pflegepersonal schriftlich erteilt. Länger dauernde Sportdispensen bedürfen der Abklärung durch eine Ärztin / einen Arzt. Diese stellen ein entsprechendes Attest aus.

Ferndiagnostisch erteilte Arztzeugnisse oder Sportdispensen werden nicht akzeptiert. Die Schulleitung behält sich grundsätzlich das Recht vor, Entscheidungen auf Grundlage einer Zweitbeurteilung durch die lokalen Ärzte zu treffen. Konsultationen bei Ärzten und anderen medizinischen Fachpersonen, welche nicht durch die Pflegeabteilung vereinbart werden, bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Die Termine sind so zu vereinbaren, dass sie den Unterricht nicht tangieren.

Aus Sicherheitsgründen dürfen Medikamente nicht in Schlafzimmern aufbewahrt werden. Die Mitarbeitenden der Internate oder das medizinische Personal verabreichen die Medikamente.

Die Pflegeabteilung bietet ein begrenztes Sortiment an rezeptfreien Medikamenten sowie ein Sortiment an Hygieneartikeln an.

21. Schlussbestimmungen

Die Internatsordnung ist integrierender Bestandteil des Ausbildungsvertrags und hat für alle Mitglieder der Schulgemeinschaft Gültigkeit.

Diese Internatsordnung tritt auf den 1. August 2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen. Die verbindliche Version kann auf der Website der Schule abgerufen werden.

Zuoz, 1. August 2023

Für die Schulleitung



Oliver Hartwright
Rektor



Gillian Holland
Gesamtleiterin Internate